

Bericht aus anderen Ausschüssen/Gremien

TOP 7 Atemschutz

vfdb-Richtlinie 0801

Auswahl von Chemikalienschutzanzügen für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren

vfdb-Richtlinie 08012

Auswahl von Atemschutzgeräten für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren

vfdb-Richtlinie 0803

Auswahl von autonomen Leichttauchgeräten mit Druckluft (Pressluft) für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren

vfdb-Richtlinie 0804

Wartung von Atemschutzgeräten für die Feuerwehren

vfdb-Richtlinie 0805

zur Risikobewertung für die Auswahl von Feuerwehrschutz-Bekleidung

TOP 13.1.4 FNFV-AA 192.03 Persönliche Schutzausrüstung

Die dritte Umfrage für EN 469 (Schutzbekleidung für die Feuerwehr – Laborprüfung und Leistungsanforderung für Schutzbekleidung für die Brandbekämpfung) wurde gestartet und es entstand der Eindruck, dass diese verschleppt und evtl. auf der ISO-Ebene enden wird. Wenn EN 469 nicht erscheint, gibt es ein Problem, da die bestehende Norm nicht mehr dem Stand der Technik entspricht und bei einem Entwurf kein CE-Zeichen vergeben wird.

Vorschlag: Leistungskatalog erstellen, basierend auf prEN 469, um diese auf den Stand der Technik zu bringen als nicht rechtsverbindliche Empfehlung.

In der EN 469 wie sie nach der 3. Umfrage vorliegt, sind die neuesten Aspekte berücksichtigt.

Ein Leistungskatalog wäre Ländersache und müsste über den AFKzV geregelt werden.

(Zusätzlicher Bericht NPS 5-2 am 05.05.2004)

Feuerwehrhelm DIN EN 443

Bericht am 02.02. 2004

Feuerwehrhaltegurt DIN 14926

Herr Behrens erläuterte den Sachstandsbericht in Schriftstück FNFV-M 192.03 N 48 und hier insbesondere die Frage der Zulässigkeit von DIN 14926 im Hinblick auf die PSA-Richtlinie auf Grund eines Urteils des EuGH vom 22. Mai 2003 zur PSA-Richtlinie. Des Weiteren bat er um Klärung der Frage, welche Relevanz eine DIN-Norm hat, die von wichtigen interessierten Kreisen nicht verpflichtend angewendet werden darf? Üblicherweise werden Feuerwehr-Haltegurte nach Norm von öffentlichen Auftraggebern beschafft, wobei die Norm erwartungsgemäß nicht mehr von den Ländern verpflichtend in Bezug genommen werden wird. Nach dem Urteil des EuGH durften bei öffentlichen Ausschreibungen keine zusätzlichen Anforderungen gestellt werden, die durch die PSA-Richtlinie und die mandatierten EN nicht abgedeckt sind. Es stellt sich also die Frage, wer die Norm DIN 14926 anwenden soll?

Von Herrn Behrens wurde noch darauf hingewiesen, dass auf europäischer Normungsebene im GEN der Feuerwehr-Haltegurt mit Selbstrettungsöse nach DIN 14926 auch ein Diskussionsthema war. Ein Normungsvorhaben auf europäischer Ebene wurde zwar einmal angedacht, dann aber nicht beantragt, weil zum einen sich das Interesse sehr in Grenzen hielt (der Gurt wird fast ausschließlich in Deutschland verwendet) und zum anderen es auch starke Widerstände hierzu gab.

Bei der anschließenden Diskussion gab es sinngemäß folgende Beiträge:

Hr. Fleck:

Der Gurt nach DIN 14926 darf nicht mit CE gekennzeichnet werden. Das Problem beim Gurt ist

der Karabinerhaken mit Selbststrettsöse, weil er wegen der Abseilmöglichkeit nicht der PSA-Richtlinie entspricht. Deswegen erhält er keine CE-Kennzeichnung. Da aber auch alternativ ein anderer Karabinerhaken nach DIN EN 362 verwendet werden kann, wäre dann auch der Gurt insgesamt zertifizierungsfähig.

Hr. Behrens:

Darf er dann überhaupt verkauft werden? Mehrheitsmeinung der Teilnehmer: ja.

Hr. Fleck:

Der Feuerwehrgurt ist in der nationalen Liste der GSG-Normen enthalten.

Hr. Hagebölling:

Der Handel geht mit den Vorschriften teilweise stark interpretierend um.

Hr. Fleck:

Es kann auch ein anderer Karabinerhaken verwendet werden, dann ist es ein Gurt nach EN 358. Nur nach FwDV 1/2 könnte man dann nur noch über die Halteöse mittels Halbmastwurf arbeiten.

Hr. Fleck:

Der AFKzV sollte dazu Stellung nehmen.

Hr. Kratzer:

Am 2. Dezember 2003 hat eine Sitzung der PSA-Prüf- und Zertifizierungsstellen im EK 8 stattgefunden, auf der eine Empfehlung ausgesprochen wurde, dass, wenn der Gurt mit dem Karabinerhaken mit Selbststrettsöse verwendet wird, dieser DIN 14926 entsprechen muss und dann auch entsprechend geschult werden muss. Mehrheitsmeinung der Teilnehmer: Diese Auffassung wird geteilt. Die Gewerbeaufsicht hat hierzu ein Schreiben aufgesetzt, das auf die o. g. Empfehlung hinweist.

Hr. Havermey:

Die Rettung mit Hilfe der Selbststrettsöse ist für den Feuerwehrmann am einfachsten zu handhaben.

Hr. Hagebölling:

Der Anwendungsbereich ist besser zu formulieren.

Daraufhin erging folgender einstimmiger Beschluss:

Seitens des AA 192.03 bestehen keine Bedenken, den Feuerwehrhaltegurt nach DIN 14926 mit entsprechender Ausbildung nach Feuerwehr-Dienstvorschrift zu verwenden.

Gemeinsam mit Herrn Haverney (zuständiger Hauptfachlehrer und Trainer für spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen beim Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt, Heyrothsberge) wird der DIN-FNFW-AA 192.03 einen Fachartikel zur Thematik in den Fachzeitschriften veröffentlichen, da die Anwendungsgebiete und die Einsatzgrenzen der Höhensicherung nicht in jedem Fall bei den Feuerwehren bekannt sind

Herr Fleck sprach das Thema Aussonderungsfrist an, worüber im Folgenden diskutiert wurde:

2

Hr. Dietschke:

Die Hersteller geben 6 bis 8 Jahre vor; früher waren es 20 Jahre. Das kann nicht akzeptiert werden. Auch hierzu sollte sich der AA 192.03 äußern.

Hr. Haverney:

Spricht sich gegen die Herausgabe einer Äußerung des Arbeitsausschusses, das 20 Jahre erforderlich seien, aus.

Hr. Gressmann:

Die dynamische Belastung ist nicht maßgebend, da die statische Belastung beim Halten ausreichend ist.

Hr. Fleck:

Alle 8 Jahre werden Feuerwehren laut Herstellerangaben verpflichtet, die Gurte auszusondern.

Hr. Gressmann:

Der AA 192.7 hatte vor einigen Jahren auch schon einmal Stellung zu Herstelleranweisungen bei den Hydraulikschläuchen (Neueinbindung) bezogen, die dann zurückgenommen werden mussten. Dies möchte er hier vermeiden, daher bitte keine Veröffentlichung

Hr. Behrens:

Eine Norm darf kein Recht aushebeln! Nach der PSA-Richtlinie ist einzig und allein der Hersteller für die Angabe der Nutzungsdauer verantwortlich. Die Prüfungsgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr GUV-G 9102 (vormals GUV 67.13) geben allerdings eine Ausmusterungsfrist von spätestens 20 Jahren nach dem Herstellungsdatum an.

Hr. Seufert:

Bei Feuerwehrstiefeln wird der Benutzungsgrad berücksichtigt und eine mögliche Nutzungsdauer von 8 Jahren vereinbart.

Hr. Hohloch:

Wie ist das mit der Haushaltslage zu vereinbaren?

Hr. Hageböling:

Das oberste Gebot ist die Sicherheit der Feuerwehrleute und nicht die Haushaltslage

TOP 13.1.5 FNFV - NPS Persönliche Schutzkleidung Fuß und Beinschutz

EN 17250 (Schuhe für die Feuerwehr (ISO/DIS 17250:2003) wurde mit Änderungen überarbeitet:

Die Frage nach einer Erhöhung der Wärmeanforderungen wurde verneint; dies war nicht gewünscht. Die Lebensdauerergrenze entfällt, dafür Benutzungsdauerergrenze (8 Jahre sollten nicht überschritten werden). Die Sichtüberprüfung wurde aufgenommen. Ein allgemeines Verschlusssystem wurde aufgenommen, d. h., dass nun nicht nur das Schnürsystem allein möglich ist.

TOP 13.1.5 FNFV - NPS Persönliche Schutzkleidung Handschutz

DIN EN 659 Feuerwehrschutzhandschuhe ist erfreulicherweise im Oktober 2003 erschienen.

Die Schrumpfung bei 180°C ist enthalten. Wenn die Schrumpfung 5% beträgt, gilt die Prüfung als bestanden.

TOP 13.1.4 FNFV-AA 192.07 Rettungsgeräte

Es fand in der zurückliegenden Zeit keine Sitzung statt.

Georg Seufert

3

Anhang 1

02.02.2004

Georg Seufert Vertreter des Deutschen Feuerwehrverbandes in FNFV-AA 192.03

Wichtige Information aus der Sitzung des FNFV-AA 192,03 Persönliche Schutzausrüstung für die Feuerwehr am 27.01.2004 in Bruchsal

Sachstand zur Normung Feuerwehrhelme prEN 443

Stichpunktartige Zusammenstellung der Änderungen in der prEN 443 Rev gegenüber der EN 443:1997 nach derzeitigem Stand zu Ihrer Kenntnis.

Bei den Definitionen wurden sogenannte Schutzzonen / abzudeckende Schutzbereiche durch

den Helm für den Kopf des Träger eingeführt.

1a = Helmschalenbereich oberhalb einer waagerechten Referenzlinie oberhalb des Ohres - abgedeckter Bereich durch eine Halbschalenhelm,

1b = Ohrenbereich (vergleichbar eines $\frac{3}{4}$ Schalenhelmes oder Vollschalenhelmes),

2 = Augen- und Gesichtsschutz,

3a = Nackenbereich,

3b = Kehlkopfbereich definiert wurden.

Zukünftig werden nur noch zwei unterschiedliche Helmtypen nach Norm benannt.

Dies ist der Helm Typ A (geschützte Zone 1a)

Typ B (geschützte Zone 1a und 1b)

Die Helmbezeichnung richtet sich nach dem geschützten Bereich durch die Helmschale.

Der Begriffe Integrale und Nicht-Integrale schützende Bestandteile wurde neu aufgenommen. Hierunter werden Elemente verstanden, die zum einen fest durch den Hersteller installiert sind und vom Anwender nicht entfernt werden können, zum anderen Elemente die entfernt werden können.

Der Begriff des Zubehörs wurde erweitert und genauer gefasst. Zubehör ist demnach ein Gegenstand, der an den Helm fixiert werden kann, aber keine Schutzfunktion hat, wie z. B. Helmlampen, Aufkleber zur Kennzeichnung, Reflexstreifen usw.

Die Prüfkriterien und Prüfverfahren sind im wesentlichen Teilen beibehalten worden. Eine Neuerung in der Entwurfnorm ist, dass die Anforderungen der Prüfungen auf die unterschiedlichen Schutzzonen bezogen werden. Hier sind bei den Prüfverfahren und deren Anforderungen Erkenntnisse aus Materialeigenschaften und der Betrachtung der Gefahren im Brandbekämpfungseinsatz sowie praktischer Erfahrungswerte eingeflossen.

Folgende Prüfverfahren wurden zusätzlich aufgenommen:

Die Festigkeit des Helmsitzes auf dem Kopf des Trägers ist in einem Testverfahren aufgenommen worden.

Die Helmschale wird auf Schutzeigenschaften gegenüber geschmolzenem Metall und heißen Flüssigkeiten getestet.

1

Der Augen- und Gesichtsschutz wird vollständig nach der prEN 14458 zu testen sein. Einführung eines sogenannten Flame-Engulfment Testes zur Abdeckung der Gefahren durch einen Flash-Over. Der Helm wird hierbei vollständig in einer Stichflamme mit 950 Grad Celsius über einen Zeitraum von 10 sec. geprüft.

Änderungen in bereits angewendeten Prüfverfahren sind in dem Strahlungswärmetest eingeflossen. Bei diesem Test werden die Prüfkriterien angepasst. Die Prüfung sieht zukünftig eine Strahlungsdichte von 14 kW pro Quadratmeter über einen Zeitraum von 480 sec (8 min) vor.

Das bedeutet, dass nach derzeitigem Stand eine Oberflächentemperatur von rund 250 Grad Celsius bei den derzeit verwendeten Helmmaterialien nach 3 bis 4 min erreicht wird.

Die Helmmaterialien werden demnach mit 250 Grad Celsius etwa 4 bis 5 min belastet. Danach wird der erwärmte Helm der Stoßdämpfung (123 J, Fallgewicht aus 2500 mm Höhe) und Durchdringungsprüfung (scharfer Gegenstand) unterzogen.

Die Durchdringungsprüfung ist modifiziert worden. Nunmehr wird die Masse des scharfen Gegenstandes auf 1000 Gramm anstatt wie bisher auf 400 g festgeschrieben.

Anhänge

Im Anhang A ist eine Liste der Gefahren aufgenommen worden. Die Gegenüberstellung der bekannten Gefahren zu den Prüfmethode verdeutlicht den derzeitigen Stand der Risiko- und Gefährdungsanalysen und dient u. a. dem Anwender als Hilfestellung zur Beurteilung der Verwendbarkeit von Feuerwehrhelmen für sein Aufgabengebiet.

Umsetzung des Normenentwurfes prEN 443

Der Normenentwurf wurde in Endfassung zum 31.12.2003 dem Technischen Committee 158 zur Einleitung des Verfahrens nach CEN Regularien übergeben.

2

Anhang 2

05.05.2004

Georg Seufert Vertreter des Deutschen Feuerwehrverbandes im NPS 5-2 Schutzkleidung für die Feuerwehr
Kurzbericht zur Sitzung NPS 5-2 vom 04.05.2004 in Berlin zum Sachstand DIN EN 469 rev

Obmann Herr Assmann berichtete das es bei der nächsten Sitzung des CEN/TC 162 (ISO/TC 94/SC14) im September 2004 zur Abstimmung der letzten und dritten Umfrage DIN EN 469 rev kommt.
Nach jetzigen Kenntnisstand gibt es zwei wesentliche Einsprüche:

1. Die Thermoman-Prüfung (Vorgesehen als Option)
2. Der Anhang E (Informativ) Physiologische Gefährdung/Gefährdung durch Wärmestau im Inneren.

Es wird wohl zu einer sehr schwierigen Verhandlung der Deutschen Delegation in den CEN Gremium kommen um die DIN EN 469 rev im jetzigen Entwurf durchzusetzen.

Sollte es zu einer -ja- Abstimmung kommen sind die notwendigen Bedürfnisse der Deutschen Feuerwehren berücksichtigt und kann zu einer neuen Rechtsgrundlage in den Ländern führen.

Sollte es zu einer -nein- Abstimmung kommen bleibt es bei der DIN EN 469 1996-01-01 und führt dann zu erheblichen Problemen in der Anwendung für die Länder.

In der ISO/TC94/SC 14/SpA wurde die **prEN ISO 11613** vorgelegt sie ist als sogenannte Ganzkörpernorm die vom Helm bis Stiefel alles einschließt.

Sie gilt auch als Nachfolger der DIN EN 469